

VwV Stellplätze mit Stuttgarter Richtwerten

Richtzahlen für die Ermittlung der Zahl notwendiger Stellplätze

Bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für **Wohnungen** (§ 37 Abs. 1 Satz 1 LBO) wird ein ÖPNV-Bonus nach Nr. 1 Buchstabe A (siehe unten) angerechnet. Bei öffentlich gefördertem Sozialmietwohnungsbau mit langfristiger Bindung reduziert sich die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze um weitere 30 % je Wohnung. Dies ergibt sich aus der Stellplatzsatzung der Stadt Stuttgart, die seit 6.8.2020 gilt. Bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze für **sonstige Vorhaben** ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Standort der baulichen Anlage wird hinsichtlich seiner Einbindung in den ÖPNV entsprechend Tabelle A bewertet.

Eine Bewertung unterbleibt bei Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen.

A - Kriterien ÖPNV

Punkte je Kriterium	Erreichbarkeit ⁽¹⁾	Dichte der Verkehrsmittel	Leistungsfähigkeit ⁽²⁾ (Taktfolge werktags 6 h - 19 h)	Attraktivität des Verkehrsmittels
1	mindestens eine Haltestelle des ÖPNV in R = > 500 m - max. 600 m	mehr als 1 Bus- oder Bahnlinie	Takt max. 15 min Bus	überwiegend auf eigener Busspur
2	mindestens eine Haltestelle des ÖPNV in R = > 300 m - max. 500 m	mehr als 2 Bus- oder Bahnlinien	Takt max. 10 min.	Straßenbahn, Stadtbahn
3	mindestens eine Haltestelle des ÖPNV in R = max. 300 m	mehr als 3 Bus- oder Bahnlinien	Takt max. 5 min.	Schienenschnellverkehr (S-Bahn, Stadtbahn) mit eigenem Gleiskörper

⁽¹⁾ Besonderheiten, die die Erreichbarkeit beschränken, wie Eisenbahnlinien oder Flussläufe, sind zu berücksichtigen.

⁽²⁾ Kürzester Takt des leistungsfähigsten Verkehrsmittels

Es sind im günstigsten Fall, d.h. bei maximaler Punktzahl in jeder der 4 Kategorien, 12 Punkte erreichbar.

Beispiel:	
- Vom Standort der baulichen Anlage aus ist eine Haltestelle des ÖPNV in einem Radius zwischen 300 m und 500 m erreichbar:	2 Punkte
- Mehr als ein Bus oder Bahnlinie können erreicht werden:	1 Punkt
- Die kürzeste Taktfolge des leistungsfähigsten Verkehrsmittels werktags zwischen 6 h und 19 h beträgt max. 10 Minuten:	2 Punkte
- Das attraktivste erreichbare Verkehrsmittel ist die S-Bahn:	<u>3 Punkte</u>
Die Standortqualität dieser baulichen Anlage wird hinsichtlich ihrer Einbindung in das ÖPNV-Netz mit insgesamt 8 Punkten bewertet:	8 Punkte

2. Aus Tabelle B wird nach Nutzungsart und Größe der Anlage eine Zahl von Kfz-Stellplätzen ermittelt.

Diese wird ggf. entsprechend der nach Nr. 1 erreichten Punktzahl gemindert. Die Zahl der notwendigen Stellplätze beträgt bei

unter 4 Punkten	=	100 % der aus Tabelle B ermittelten Kfz-Stellplätze
4 - 6 Punkten	=	80 % der aus Tabelle B ermittelten Kfz-Stellplätze
7 - 9 Punkten	=	60 % der aus Tabelle B ermittelten Kfz-Stellplätze
10 - 11 Punkten	=	40 % der aus Tabelle B ermittelten Kfz-Stellplätze
12 Punkten	=	30 % der aus Tabelle B ermittelten Kfz-Stellplätze

B Richtzahlen für Kfz-Stellplätze				Richtzahlen für Fahrradstellplätze			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze nach VwV-Stellplätze	Zahl der Kfz-Stellplätze Stuttgart	Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrrad-Stellplätze VwV-Stellplätze	Zahl der Fahrrad-stellplätze Stuttgart
1 Wohnheime und ähnliche Nutzungen							
1.1	Altenheime	1 je 10 – 15 Plätze, mindestens jedoch 3	1 je 12,5 Plätze, mindestens jedoch 3	1.2	Altenheime	1 je 10 Plätze	
1.1.1	Altenwohnungen	1:1 wie Wohnung	1 je 2 Wohnungen, mit Befreiung		Altenwohnungen	2:1 wie Wohnungen	1 je 2 Wohnungen
1.2	Behindertenwohnheime	1 je 10 – 15 Plätze, mindestens jedoch 3	1 je 12,5 Plätze, mindestens jedoch 3	1.2	Behindertenwohnheime	1 je 10 Plätze	
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Plätze, mindestens jedoch 2		1.1	Schüler-, Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 2 Plätze	
1.4	Flüchtlingswohnheime	1 je 10 – 15 Plätze, mindestens jedoch 2	Ca. 3-4		Flüchtlingswohnheime	Keine Angabe	1 je 2 Plätze wie 1.3
1.5	Studierendenwohnheime	1 je 4 – 10 Plätze, mindestens jedoch 2	1 je 7 Plätze, mindestens jedoch 2	1.1	Studierendenwohnheime	1 je 2 Plätze	
1.5.1	Studierendenappartements	1:1 wie Wohnung	Wie 1.5, jedoch ohne Minderung		Studierendenappartements	2:1 wie Wohnungen	1 je 2 Whg. entsprechend 1.1
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 – 5 Plätze, mindestens jedoch 2	1 je 3,5 Plätze, mindestens jedoch 2	1.3	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Plätze	
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen							
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 – 40 m ² Büronutzfläche ⁽¹⁾ , mindestens jedoch 1	1 je 35 m ² Büronutzfläche ⁽¹⁾ , mindestens jedoch 1	2.1	mit Büronutzfläche	1 je 100 m ² Büronutzfläche ⁽¹⁾	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 je 20 – 30 m ² Nutzfläche ⁽⁴⁾ , mindestens jedoch 3	1 je 25 m ² Nutzfläche ⁽⁴⁾ , mindestens jedoch 3	2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 je 70 m ² Nutzfläche ⁽⁴⁾	
3 Verkaufsstätten							
3.1	Verkaufsstätten bis 700 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 30 – 50 m ² Verkaufsnutzfläche ⁽²⁾ , mindestens jedoch 2 je Laden	1 je 40 m ² Verkaufsnutzfläche ⁽²⁾ , mindestens jedoch 2 je Laden	3	Verkaufsstätten	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ⁽²⁾	
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 700 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 10 – 30 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 20 m ² Verkaufsnutzfläche				
3.2.4	Dienstleistungsbetriebe wie Friseur u. ä.	Keine Angabe	Wie 2.2		Dienstleistungsbetriebe wie Friseur u. ä.	Keine Angabe	Wie 2.2

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze nach VwV-Stellplätze	Zahl der Kfz-Stellplätze Stuttgart	Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradstellplätze VwV-Stellplätze	Zahl der Fahrradstellplätze Stuttgart
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen						
4.1	Versammlungsstätten	1 je 4 – 8 Besucherplätze	1 je 6 Besucherplätze	4	Versammlungsstätten	1 je 10 Besucherplätze	
4.2	Kirchen	1 je 10 – 40 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze		Kirchen	Keine Angabe	1 je 50 Sitzplätze
4.3	Überörtliche religiöse Einrichtung, z. B. Islamisches Zentrum mit Gebetsräumen	Keine Angabe	1 je 15 Sitzplätze		Überörtliche religiöse Einrichtung, z. B. Islamisches Zentrum mit Gebetsräumen	Keine Angabe	(6)
5	Sportstätten						
5.1	Sportplätze	1 je 250 m ² Sportfläche ⁽³⁾ , zusätzlich 1 je 10 – 15 Besucherplätze	1 je 250 m ² Sportfläche ⁽³⁾ , zusätzlich 1 je 12,5 Besucherplätze	5.1	Sportplätze	1 je 250 m ² Sportfläche ⁽³⁾	
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 m ² Sportfläche ⁽³⁾ , zusätzlich 1 je 10 – 15 Besucherplätze	1 je 50 m ² Sportfläche ⁽³⁾ , zusätzlich 1 je 12,5 Besucherplätze	5.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 m ² Sportfläche ⁽³⁾	
5.2.1	Sportstadien	Keine Angabe	1 je 6 Besucherplätze	5.3	Sportstadien	1 je 10 Besucherplätze	
5.3	Fitnesscenter	1 je 25 m ² Sportfläche ⁽³⁾	1 je 25 m ² Sportfläche ⁽³⁾ (Alternative für Saunen, Solarien, Therapiezentren etc.: 1 je 5 Kleiderablagen)		Fitnesscenter	Keine Angabe	(6)
5.4	Freibäder	1 je 200 – 300 m ² Grundstücksfläche	1 je 250 m ² Grundstücksfläche	5.4	Freibäder	1 je 100 m ² Grundstücksfläche	
5.5	Hallenbäder	1 je 5 – 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 – 15 Besucherplätze	1 je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 12,5 Besucherplätze	5.5	Hallenbäder	1 je 5 Kleiderablagen	
5.6	Tennisanlagen	3 – 4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 – 15 Besucherplätze	3,5 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 12,5 Besucherplätze		Tennisanlagen	Keine Angabe	(6)
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn			Kegel-, Bowlingbahnen	Keine Angabe	(6)
5.8	Bootshäuser u. Boots Liegeplätze	1 je 2 – 3 Boote	1 je 2,5 Boote		Bootshäuser und Boots Liegeplätze	Keine Angabe	(6)
5.9	Reitanlagen	1 je 4 Pferdeinstellplätze			Reitanlagen	Keine Angabe	(6)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze nach VwV-Stellplätze	Zahl der Kfz-Stellplätze Stuttgart	Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradstellplätze VwV-Stellplätze	Zahl der Fahrradstellplätze Stuttgart
6 Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten							
6.1	Gaststätten	1 je 6 – 12 m ² Gastraum	1 je 9 m ² Gastraum	6	Gaststätten	1 je 6 – 12 m ² Gastraum	1 je 9 m ² Gastraum
6.2	Tanzlokale, Discotheken	1 je 4 – 8 m ² Gastraum	1 je 6 m ² Gastraum		Tanzlokale, Discotheken	Keine Angabe	(6)
6.3	Spielhallen	1 je 10 – 20 m ² Nutzfläche des Aufstellraums, mindestens jedoch 3	1 Stellplatz je 15 m ² Nutzfläche des Aufstellraums, mindestens jedoch 3		Spielhallen	Keine Angabe	(6)
6.3.1	Wettbüro	Keine Angabe	(6)		Wettbüro	Keine Angabe	(6)
6.3.2	Internetcafe	Keine Angabe	(6)		Internetcafe	Keine Angabe	(6)
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 – 6 Zimmer	1 je 4 Zimmer	7	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 10 Betten	
6.5	Jugendherbergen	1 je 10 Betten		8	Jugendherbergen	1 je 5 Betten	
7 Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen							
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 je 2 - 3 Betten	1 je 2,5 Betten		Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	Keine Angabe	(6)
7.2	Krankenhäuser, Kureinrichtungen	1 je 3 - 6 Betten	1 je 4,5 Betten	9	Krankenhäuser, Kureinrichtungen	1 je 20 Betten	
7.3	Pflegeheime	1 je 10 - 15 Betten, mindestens jedoch 3	1 je 12,5 Betten, mindestens jedoch 3		Pflegeheime	Keine Angabe	(6)
8 Schulen, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche							
8.1	Grund- und Hauptschulen	1 je 30 Schüler/-innen		10.1.1	Grundschulen	Keine Angabe	1 je 12 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 je 25 Schüler/-innen, zusätzlich 1 je 10 – 15 Schüler/-innen über 18 Jahre	1 je 25 Schüler/-innen, zusätzlich 1 je 12,5 Schüler/-innen über 18 Jahre	10.1	Allgemeinbildende Schulen	1 je 3 Schüler/-innen	
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 20 Schüler/-innen, zusätzlich 1 je 3 – 5 Schüler/-innen über 18 Jahre	1 je 20 Schüler/-innen, zusätzlich 1 je 4 Schüler/-innen über 18 Jahre	10.2	Berufsschulen	1 je 5 Schüler/-innen	
					Berufsfachschule	Keine Angabe	1 je 5 Schüler/-innen
8.4	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/-innen			Sonderschulen für Behinderte	Keine Angabe	1 je 15 Schüler/-innen
8.5	Hochschulen	1 je 2 - 4 Studierende	1 je 3 Studierende	10.3	Hochschulen	1 je 5 Studierende	
8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 je 20 - 30 Kinder, mindestens jedoch 2	1 je 25 Kinder, mindestens jedoch 2	10.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	5 je Gruppenraum	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze nach VwV-Stellplätze	Zahl der Kfz-Stellplätze Stuttgart	Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradstellplätze VwV-Stellplätze	Zahl der Fahrradstellplätze Stuttgart
8.7	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 je 15 Besucherplätze		10.5	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 je 3 Besucherplätze	
9	Gewerbliche Anlagen						
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 - 70 m ² Nutzfläche ⁽⁴⁾ oder je 3 Beschäftigte ⁽⁵⁾	1 je 60 m ² Nutzfläche ⁽⁴⁾ oder je 3 Beschäftigte ⁽⁵⁾	11	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 225 m ² Nutzfläche ⁽⁴⁾	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 je 120 m ² Nutzfläche ⁽⁴⁾ oder je 3 Beschäftigte		11.2	Lagerräume, Lagerplätze	Keine Angabe	1 je 450 m ² Lagerfläche
9.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 - 100 m ² Nutzfläche ⁽⁴⁾ oder je 3 Beschäftigte ⁽⁵⁾	1 je 90 m ² Nutzfläche ⁽⁴⁾ oder je 3 Beschäftigte	12	Museen und Ausstellungsgebäude	1 je 100 m ² Nutzfläche ⁽⁴⁾	
9.4	Kfz-Werkstätten, Tankstellen mit Wartungs- oder Reparaturständen	4 je Wartungs- oder Reparaturstand			Kfz-Werkstätten, Tankstellen mit Wartungs- oder Reparaturständen	Keine Angabe	(6)
9.5	Kfz-Waschanlagen	2 je Waschplatz			Kfz-Waschanlagen	Keine Angabe	keine
9.6	Reifenhandelsbetriebe mit Montageständen	2 je Montagestand			Reifenhandelsbetriebe mit Montageständen	Keine Angabe	(6)
10	Verschiedenes						
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten			Kleingartenanlagen	Keine Angabe	keine
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens jedoch 10			Friedhöfe	Keine Angabe	(6)

Kfz-Stellplätze für Beschäftigte der jeweiligen Anlagen sind bereits eingeschlossen.

- (1) Nicht zur Büro Nutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen.
(2) Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen.
(3) Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen.
(4) Nicht zur Nutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Funktionsflächen für betriebliche Anlagen, Verkehrsflächen.
(5) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
(6) Bei Anlagen, die von den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den besonderen Umständen des Einzelfalls gegebenenfalls in Anlehnung an die Richtzahl vergleichbarer Anlagen zu ermitteln.

Fahrradstellplätze nach § 37 Abs. 2 LBO, Stuttgart: für Wohnungen bis 35 m² Fläche je 1 Fahrradstellplatz, für Wohnungen > 35 m² jeweils 2 Fahrradstellplätze notwendig.